



<b>Ausschuss für Bau und Verkehr</b> <b>am 11.03.2008</b>	öffentlich
	Vorlagen-Nr.: FB 3/753/2008
Nr. 7.3 der TO	
Dez. I                      FB 3	Datum:                      05.03.2008
FBL / stellv. FBL                      FB Finanzen                      Dezernat I / II                      Der Bürgermeister	

**Mitteilungsgegenstand:**

Bürgerantrag vom 10.09.2007

hier: Einrichtung eines Nachfahrverbotes für Lkw auf der Mühlenstraße

**Sachverhalt:**

Der Bürgerantrag vom 10.09.2007 wurde laut Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.10.2007 an die Straßenverkehrsaufsicht des Kreises Coesfeld als zuständige Stelle hinsichtlich der Anordnung von Verkehrszeichen sowie an die Bezirksregierung Münster im Hinblick auf eine etwaige Feinstaubbelastung gemäß § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung weitergeleitet.

Der Kreis Coesfeld bestätigte seine bereits im Juli 2007 getroffene Entscheidung und ist nicht bereit, eine geänderte Verkehrsregelung einzuführen. Hierzu wird auf die in der Sitzungsvorlage FB 3/690/2007 zur HFA-Sitzung am 23.10.2007 dargelegten Gründe verwiesen. Des Weiteren schließt sich die Bezirksregierung Münster der Auffassung des Kreises an und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Darüber hinaus prüfte die Verwaltung auf Wunsch des Antragstellers die Möglichkeit eines Teileinziehungsverfahrens nach dem Straßen- und Wegegesetz mit dem Ergebnis, dass unter Abwägung und Berücksichtigung der für eine Ermessensentscheidung maßgeblichen Gründe eine Widmungsbeschränkung der Mühlenstraße in ihrer Eigenschaft als öffentliche Straße nicht in Betracht kommt, zumal eine Nutzungsbeschränkung mit der straßenverkehrsrechtlichen Situation in Einklang zu bringen ist.

Auf Wunsch des Antragstellers ist der Vorgang der Fraktionsvorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Parteien zugesandt worden.